

# RS Vwgh 1987/9/24 87/02/0038

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.1987

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

### Norm

AVG §56;

AVG §58 Abs1;

AVG §63 Abs1;

ZustG §13;

ZustG §17 Abs3;

ZustG §7;

### Rechtssatz

Fehlt bei einer Sendung die hinreichende Konkretisierung des Empfängers (wegen Namensgleichheit und identer Abgabestelle und wird eine solche Sendung von einer Person, auf die (auch) die angeführten Merkmale zutreffen, übernommen (allenfalls erst nach unwirksamer Hinterlegung bei der Post), so kommt es in erster Linie darauf an, ob sich aus dem Inhalt der Sendung deren "Empfänger" objektiv erkennbar ergibt (etwa aus seiner hinreichenden Bezeichnung oder der Entscheidung über ein von einer bestimmten Person erhobenes Rechtsmittel). Ist dies nicht der Fall, so ist der Betreffende als "Empfänger" der Sendung anzusehen, weil er nicht ausschließen kann, dass sie nach dem behördlichen Willen für ihn bestimmt ist.

### Schlagworte

Bescheidcharakter Bescheidbegriff Bejahung des Bescheidcharakters Bescheidcharakter Bescheidbegriff Formelle Erfordernisse

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987020038.X04

### Im RIS seit

09.11.2005

### Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)